

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

### **Änderung und Verlängerung der Neufassung der Allgemeinverfügung vom 24.04.2020**

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung die nachfolgende 1. Änderung der Neufassung der Allgemeinverfügung vom 24.04.2020 an:

#### **1. I. Ziffer 1. Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:**

**„Weiterhin gilt diese Verpflichtung für den geöffneten Schulbetrieb gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 1a der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO ab dem 4. Mai 2020 innerhalb geschlossener Räume nach folgender Maßgabe:**

- Die Pflicht erstreckt sich auf jeglichen Aufenthalt innerhalb des Schulgebäudes, insbesondere auch die Pausen sowie das Bewegen im Schulhaus (z.B. Raumwechsel, Betreten und Verlassen).
- Die Pflicht besteht grundsätzlich auch während des Unterrichts im Klassenraum.
  - Dies gilt nicht, wenn die Schule über ein vom Fachdienst Gesundheit bestätigtes Hygienekonzept verfügt, welches im Wesentlichen folgende Kriterien zur Verminderung der Aerosolanreicherung in der Luft berücksichtigen muss:
    - ein zeitlich konkretes und strenges Belüftungskonzept (gegebenenfalls mit zusätzlichen technischen Möglichkeiten),
    - räumliche Lösungen neben der Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,50 Metern.
  - Ausgenommen sind weiter – unabhängig von einem solchen Konzept – Prüfungssituationen (hier ist jedoch auf ein besonders strenges Hygiene- und Lüftungsregime zu achten sowie Abstände deutlich über den Mindestabstand von 1,5 m hinaus sicherzustellen).
  - Ausgenommen sind zudem – wiederum unabhängig vom Vorliegen eines solchen Konzepts – kurze Pausen zum Einnehmen von Speisen und Getränken (hierbei ist wiederum auf einen Abstand über 1,50 Meter hinaus zu achten).
- Personen, bei denen aus gesundheitlichen oder anderen Gründen im Sinne von § 4a Abs. 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO ein Tragen während des Unterricht oder sogar ein kurzeitiges Tragen innerhalb der Schulgebäudes nicht möglich oder zumutbar ist, sind von der Verpflichtung ausgenommen.

**Die Verpflichtung besteht nicht beim Aufenthalt im Freien, insbesondere bei Pausen auf dem Schulhof (soweit es die Rahmenbedingungen zulassen, sollte daher nach 45 Minuten Unterricht eine angemessene Pause unter freiem Himmel eingeräumt werden):**

- hier ist durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen,
- die Mund-Nasen-Bedeckung sollte nicht abgenommen werden, sondern beim Nichttragen unter das Kinn geschoben,
- im Übrigen sollte auf geeignete Weise (Hinweise, Aushänge etc.) auf die korrekte Handhabung hingewiesen werden.“

2. Diese Änderung der Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe wirksam.
3. Die Allgemeinverfügung vom 24.04.2020 in der Gestalt der Änderung vom 30.04.2020 gilt bis einschließlich zum 10.05.2020.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen. Soweit sich der Widerspruch auf die Anordnung unter Ziffer 3 Buchstabe b) bezieht, ist die zuständige Widerspruchsbehörde das Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

#### **Begründung:**

##### Zu Ziffer 1.

Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Schulbetrieb.

Hierbei hält die Stadt Jena aus infektionsschutzrechtlicher Sicht zunächst grundsätzlich an der Notwendigkeit einer solchen Schutzmaßnahme fest. Hintergrund sind weiter aktuelle Studien, nach denen davon ausgegangen werden kann, dass Kinder und Jugendliche, welche Kontakt mit einem Infizierten haben, sich ebenso häufig infizieren wie Erwachsene. Nach derzeitigem Stand zeigen insbesondere Kinder einen sehr milden Krankheitsverlauf oder entwickeln trotz einer Infektion keine Krankheitsanzeichen. Im bisher bekannten Infektionsgeschehen spielt die Ansteckung von Menschen durch asymptomatische oder präsymptomatische Infizierte eine erhebliche Rolle. Für den Personenkreis der Schüler stellt Covid-19 somit zwar im Regelfall keine größere Gefahr da, jedoch können infizierte Kinder und Jugendliche ohne Symptome in hohem Maße Überträger der Erkrankung werden. Damit besteht die Gefahr, dass sich Infektionen zunächst in Schulen unbemerkt ausbreiten und



schließlich in die Familien hineingetragen werden, womit sich perspektivisch schließlich auch eine Gefahr für vulnerable Bevölkerungsgruppen ergeben würde.

Nach aktueller Kenntnislage gilt als der häufigste Übertragungsweg die Tröpfcheninfektion, welche über Husten, Niesen, aber insbesondere auch Atmung und Aussprache erfolgt. Gerade Letzteres findet im Rahmen des Unterrichts häufig statt. Auf dieser Erkenntnis beruht die Vorgabe eines Sicherheitsabstands, der in der Regel bei einer Distanz von 1,50 Meter (teilweise aber auch Entfernungen von 2 Metern) gesehen wird. Bei Wahrung dieses Abstands kann jedenfalls nach aktuellem Stand davon ausgegangen werden, dass sich die Gefahr einer Infektion verringert.

Bei einem längeren Aufenthalt innerhalb eines geschlossenen Raumes, wie in einem Klassenzimmer, kommt jedoch ein weiterer Gesichtspunkt hinzu, dem allein durch die Einhaltung des Mindestabstands nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Das Risiko einer Infektion hängt nicht nur vom Abstand zur Infektionsquelle, sondern auch von der Zeit der Exposition, also dem Kontakt ab. Bei geschlossenen Räumen handelt es sich vor diesem Hintergrund um einen besonders infektionsgefährdeten Bereich. Neben der bereits erwähnten Gefahr einer direkten Tröpfcheninfektion, werden unabhängig hiervon fortlaufend durch Atmung, aber insbesondere auch durch Sprechen Tröpfchen und Aerosole freigesetzt. Nach neueren Erkenntnissen steigt die Konzentration dieser Aerosole in der Luft mit zunehmendem Aufenthalt von Menschen innerhalb eines Raumes, womit sich auch das Risiko einer Infektion erhöht. Allein die Wahrung des Sicherheitsabstands kann daher perspektivisch über einen bestimmten Zeitraum nicht genügen, um die Gefahren einer Infektion hinreichend zu verringern. Die Zeitspanne einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten wird in diesem Zusammenhang bereits als problematisch erachtet.

Der konkrete Umfang der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist wie folgt geregelt: Die Verpflichtung gilt beim Aufenthalt innerhalb des Gebäudes, namentlich im Rahmen der Pausen. Hier ist der wesentliche Aspekt, dass sich die Schüler hierbei in Bewegung befinden, wodurch im Schulhaus nicht durchgängig der Sicherheitsabstand zueinander gewahrt werden kann. Hier kann zwar schulseitig durch verschiedene organisatorische Maßnahmen (z.B. versetzte Zeiten, Belehrungen etc.) durchaus vorgebeugt werden. Gleichwohl ist dies aufgrund der Eigendynamik der Bewegung von Menschengruppen nicht in jedem Fall beherrschbar. Weiterhin betrifft die Pflicht den Unterricht im Klassenraum: Hierbei handelt es sich nach vorherigen Ausführungen um einen besonders infektionsgefährdeten Bereich, wo neben der Gefahr einer Tröpfcheninfektion auch unabhängig von der Wahrung des Sicherheitsabstands eine Ansteckung durch die zunehmende Anreicherung der Luft mit Aerosolen erfolgen kann. Daher bedarf es einer Maßnahme, welche deren Freisetzung aus dem Mund-Nasen-Rachenraum wesentlich vermindert, wie es insbesondere beim Sprechen im Unterricht passiert.

Nach derzeitigem Stand führt eine Mund-Nasen-Bedeckung aus Baumwolle weder zu Sauerstoffmangel noch zu einer Anreicherung von CO<sub>2</sub>. Beachtet werden müssen Einzelfälle, wo aus gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen eine Bedeckung nicht getragen werden kann.

Neu ist die Ausnahmeregelung, dass von einer Verpflichtung abzusehen ist, wenn ein vom Fachdienst Gesundheit bestätigtes Hygienekonzept vorliegt. Voraussetzung hierfür ist, dass neben der klaren Fixierung der anerkannten hygienischen Vorgaben dort insbesondere ein zeitlich striktes Belüftungskonzept existieren muss. Auch der Einsatz von technischen Möglichkeiten zum Luftausgleich ist denkbar. Parallel hierzu können auch räumliche Lösungen gefunden werden. Wesentlich ist bei all diesen Maßnahmen, dass sie hinreichend

geeignet sein müssen, die Aerosollast im Raum pro Schüler zu verringern. In diesem Fall ist es im Sinne der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt, auf einen Mund-Nasen-Schutz als Vorkehrung zu verzichten, da es weniger einschneidende, gleich wirksame Maßnahmen gäbe.

Unabhängig von dieser Ausnahmeregelung ist vor dem Hintergrund der Zumutbarkeit einer Maßnahme erforderlich, dass ausgleichende Maßnahmen getroffen werden, um eine Beeinträchtigung der Schüler zu verringern.

Ausgenommen von der Verpflichtung sind zur Wahrung der Chancengleichheit daher unverändert zur vorherigen Allgemeinverfügung Prüfungssituationen, damit sich die Schüler unbeeinflusst von äußeren Rahmenbedingungen den Anforderungen stellen können. Umso wichtiger ist in diesem Fall aber, dass nach den vorgenannten Gründen noch weitergehend als im regulären Unterrichtsbetrieb insbesondere auf ausreichenden Raum für den einzelnen Schüler und damit verbunden sehr große Abstände zueinander geachtet werden muss.

Neu aufgenommen wurde im Sinne der Zumutbarkeit, dass für Essen und Trinken kurze Pausen zum Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung einzuräumen sind. Idealerweise sollte dies zwar in den Pausen im Freien erfolgen, was aber nicht durchgängig organisatorisch machbar ist. In diesem Ausnahmefall ist ebenso wiederum insbesondere auf weite Abstände zu anderen Schülern zu achten.

Lediglich klarstellend ist schließlich noch aufgeführt, dass aus gesundheitlichen und ähnlichen Gründen Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestehen. Für diese Fälle sind individuell Lösungen zum Infektionsschutz zu suchen.

Festgehalten wird vor dem Hintergrund der Zumutbarkeit an dem Ansatz, dass die Pflicht nicht beim Aufenthalt im Freien gelten soll. Angezeigt ist, soweit es die Rahmenbedingungen zulassen, nach 45 Minuten Unterricht eine Pause an der frischen Luft einzuplanen. Im Übrigen sind auch kreative Formen des Unterrichts im Freien denkbar. Dadurch können sich die Schüler – in angemessenem Abstand – bewegen und auch miteinander unterhalten; ebenso ist die Einnahme von Essen und Trinken möglich. Es soll hierbei nicht ausgeblendet werden, dass bei Bewegung im Freien, die organisatorischen Anforderungen der Schule und auch des pädagogischen Personals, den Mindestabstand zu gewährleisten, nicht einfach sind. Es kann auch durchaus nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es im Miteinander auf dem Schulhof im Einzelfall zu Unterschreitungen der Mindestvorgabe kommen kann. Da aber aus infektionsschutzrechtlicher Sicht das Risiko in geschlossenen Räumen weitaus höher einzuschätzen ist, wurde sich im Rahmen der Gesamtabwägung für dieses Verfahren entschieden.

Ein Ablegen der Mund-Nasen-Bedeckung sollte nach Möglichkeit nicht erfolgen. Zum einen ist das Verwechslungsrisiko groß, zum anderen müssten entsprechende Voraussetzungen für das Ablegen geschaffen werden, die nur schwer umsetzbar sind. Es muss streng darauf geachtet werden, dass die Innenseite nicht auf Flächen abgelegt wird. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass die Innenseite auch stets innen getragen wird. Flächen, auf denen der Schutz abgelegt wurde, müssen im Nachgang desinfiziert werden. Das fortwährende Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung und das korrekte „Unter das Kinn ziehen“ stellt in der Gesamtbetrachtung daher eine praktikable, aber auch infektionsschutzrechtlich vertretbare Maßnahme dar. Begleitend sollen entsprechende Hinweise zur Verfügung gestellt werden.

Zu Ziffer 2. und 3.

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 ThürVwVfG gilt diese Änderung der Allgemeinverfügung am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Gemäß § 43 Abs. 1 ThürVwVG gelten die Änderung ab diesem Zeitpunkt als wirksam.

Gleichzeitig wird festgelegt, dass die Allgemeinverfügung vom 24.04.2020 in der Gestalt der Änderung bis einschließlich zum 10.05.2020 gelten soll. Hintergrund ist die bisherige Geltungsdauer der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO bis lediglich zum 06.05.2020, wobei die neuen konkreten Regelungen auf Landesebene derzeit noch nicht im Detail bekannt sind. Durch die Verlängerung wird es der Stadt Jena ermöglicht, auf die noch kommenden rechtlichen Änderungen auf Landesebene mit einer angemessenen zeitlichen Prüfdauer reagieren zu können.

**Hinweise:**

Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1a IfSG wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Jena, den 30. April 2020

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER



Dr. Thomas Nitzsche

